

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 4/83

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 31. Januar 1984
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 1982
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe der dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 30. April 1981 zustehenden Kinderzulage für seine drei Kinder, die sich während dieser Zeit in Spanien aufhielten (§ 583 Abs 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger ist spanischer Staatsangehöriger. Er wohnt und arbeitet in der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls, den er am 7. Juni 1969 erlitten hat, bezieht er von der Beklagten eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 vH. Für seine drei in den Jahren 1971, 1973 und 1979 geborenen Kinder erhöhte die Beklagte die Verletztenrente jeweils um die Kinderzulage (§ 583 Abs 1 RVO). Vom 1. Januar 1975 an zahlte sie die Kinderzulage in Höhe der Beträge des Kindergeldes nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Die in Höhe des Kindergeldes gezahlte Kinderzulage betrug für zwei Kinder zunächst monatlich 120,-- DM, von 1978 an 130,-- DM und für drei Kinder vom 1. Juli 1979 an 350,-- DM. Die Berechnung nach § 583 Abs 1 RVO - Erhöhung der Rente um 10 vH für jedes Kind - ergab einen geringeren Betrag. Durch Bescheid vom 27. Juli 1979 setzte die Beklagte die Rente für die Zeit vom 1. Juli 1979 an einschließlich einer Kinderzulage von 350,-- DM auf 819,30 DM fest. Bei der im Januar 1980 vorgenommenen Rentenanpassung legte die Beklagte die Teilrente in Höhe von 493,67 DM zugrunde, erhöhte sie um 30 vH (148,11 DM) auf 641,80 DM, zahlte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

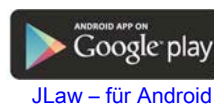
aber zur Besitzstandswahrung vom 1. Januar 1980 an weiterhin eine monatliche Rente von 819,30 DM.

Den Antrag des Klägers, ihm weiterhin die Kinderzulage in Höhe des Kindergeldes und demnach eine Rente von 843,70 DM (493,67 DM zuzüglich 350,-- DM) zu zahlen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 11. September 1980): Nach dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 30. Oktober 1979 sei in der Rechtsauffassung zur Zahlung von Kinderzulagen für Kinder, die sich im Ausland aufhielten, eine Änderung eingetreten und nunmehr davon auszugehen, daß § 583 Abs 2 Satz 1 RVO eine Verweisung auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs enthalte. Da die Kinder des Klägers in Spanien lebten, sei bei der Bemessung der Kinderzulage als Mindestbetrag gemäß § 583 Abs 2 Satz 1 nicht das Kindergeld nach dem BKGG, sondern der im deutsch-spanischen Abkommen über Soziale Sicherheit festgesetzte Betrag (95,-- DM für drei Kinder) zu berücksichtigen. Als Kinderzulage stehe dem Kläger der höhere Betrag von drei Zehntel der Rente (§ 583 Abs 1 RVO) in Höhe von 148,11 DM zu. Unter Beachtung der Besitzstandswahrung werde jedoch weiterhin die bisherige Rente von monatlich 819,30 DM gezahlt. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 11. September 1980).

Vom 5. Mai 1981 an zahlt die Beklagte die Kinderzulage für die drei Kinder des Klägers, die seither in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, in Höhe des Kindergeldes nach dem BKGG (410,-- DM monatlich); die Verletztenrente insgesamt betrug



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

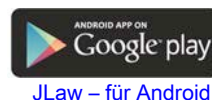


930,90 DM.

Die Klage mit dem Antrag, vom 1. Januar 1980 bis 30. April 1981 Kinderzulage in Höhe des Kindergeldes nach dem BKGG zu gewähren, hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 26. November 1981). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 16. Dezember 1982) und zur Begründung ua ausgeführt: Nach dem Wortlaut des § 583 Abs 2 Satz 1 RVO (in der im streitigen Zeitraum geltenden Fassung: "das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen wäre") gälten die Kindergeldsätze als Mindestbeträge der Kinderzulage nur, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs nach dem BKGG für die bei der Kinderzulage zu berücksichtigenden Kinder erfüllt seien. Dies entspreche auch dem Sinn dieser Vorschrift, die lediglich verhindern solle, daß kinderzulageberechtigte schwerverletzte Rentner, denen kraft Gesetzes (§ 8 Abs 1 Nr 1 BKGG) kein Kindergeld gewährt werde, schlechter gestellt würden als nicht schwerverletzte Kindergeldempfänger, wenn der als Kinderzulage zustehende zehnprozentige Zuschlag zur Verletztenrente niedriger sei als das Kindergeld. Bei der Berechnung des nach dem BKGG zu leistenden Kindergeldes wären die in Spanien lebenden Kinder des Klägers nicht berücksichtigt worden (§ 2 Abs 5 BKGG). Der Kläger hätte vielmehr, wenn er keinen Anspruch auf Kinderzulage gehabt hätte, nach dem deutsch-spanischen Abkommen (Art 40 Abs 1 Nr 3) als Kindergeld nur insgesamt 95,-- DM und mithin weniger als drei Zehntel der Verletztenrente beanspruchen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der vom LSG zugelassenen Revision vertritt der Kläger weiterhin die Auffassung, ihm stehe für den streitigen Zeitraum die Kinderzulage in Höhe der Kindergeldsätze des BKGG zu, da nach dem deutsch-spanischen Abkommen der Anspruch auf Kinderzulage aus der Unfallversicherung nicht von dem Aufenthalt der Kinder in der Bundesrepublik Deutschland abhängt und die Verweisung in § 583 Abs 2 Satz 1 RVO auf die Mindesthöhe der Kinderzulage nach den Sätzen des BKGG nicht auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kindergeld nach dem BKGG abstelle.

Er beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und der Klage stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 30. April 1981, in der sich seine drei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kinder noch in Spanien aufhielten, keinen Anspruch auf Berechnung der ihm nach § 583 Abs 1 RVO zu gewährenden Kinderzulage nach § 10 BGGG. Für diesen Zeitraum steht ihm daher keine höhere Verletztenrente zu, als sie ihm von der Beklagten in Wahrung seines Besitzstandes in der bisherigen Höhe ausgezahlt worden ist. Die Beklagte hat in dem Verfügungssatz ihres Bescheides vom 27. Juli 1979 festgestellt, daß für das am 2. April 1979 geborene Kind des Klägers eine Kinderzulage in Höhe von 10 vH der Rente gewährt wird. Davon geht sie auch in ihren Bescheiden vom 21. Januar 1980 und 11. September 1980 aus. Sie hat in dem Bescheid vom 27. Juli 1979 lediglich bei den Berechnungsfaktoren der Rente, die außerhalb eines eigenen Verfügungssatzes nicht an der Bindungswirkung teilnehmen, einen höheren Betrag eingesetzt.

Die Rente von 50 vH der Vollrente, die der Kläger wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls bezieht, erhöht sich nach § 583 Abs 1 RVO für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um 10 vH (Kinderzulage). Die hiernach von der Beklagten durchgeführte Berechnung ergab einen Betrag von 148,11 DM monatlich für das Jahr 1980 und damit insgesamt eine Rente von 641,80 DM gegenüber 819,30 DM, die der Kläger zuletzt erhalten hatte und ihm weiterhin ausgezahlt wurde. Allerdings darf die Kinderzulage nach § 583 Abs 2 Satz 1 RVO in der hier maßgebenden Fassung (vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1982, s Art 28 Nr 3 Buchst a bis c des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 - BGBI I 3656 - und Art 19 Nr 23 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 - BGBI I 1857 -) "das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen



-7-

wäre (§ 12 Abs 4 BKGG), nicht unterschreiten". Hieraus leitet der Kläger seinen Anspruch auf Kinderzulage in Höhe des Kindergeldes her, das nach § 10 BKGG in der jeweils geltenden Fassung für das erste Kind 50,-- DM, für das zweite Kind 100,-- DM (vom 1. Februar 1981 an 120,-- DM) und für das dritte Kind 200,-- DM (vom 1. Februar 1981 an 240,-- DM) betrug. Diese Kindergeldbeträge wären aber dem Kläger "ohne den Anspruch auf die Kinderzulage" (§ 583 Abs 2 Satz 1 RVO aF) nicht "zu zahlen".

Durch § 583 Abs 2 Satz 1 RVO in der hier noch maßgebenden Fassung sollte sichergestellt werden, daß die Kinderzulagen mindestens in der Höhe des gesetzlichen Kindergeldes gezahlt wurden, weil einem Unfallrentner, der Kinderzulagen bezieht, nach § 8 Abs 1 Nr 1 BKGG Kindergeld für ein Kind, das nach § 2 Abs 1 BKGG zu berücksichtigen ist, nicht gewährt wird (s Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, 40. Lieferung, Anm 9 Buchst a zu § 583). Dem Kläger hätte aber auch "ohne den Anspruch auf die Kinderzulage" (§ 583 Abs 2 Satz 1 RVO aF) ein Kindergeld nach den Sätzen des § 10 BKGG nicht zugestanden, weil nach § 2 Abs 5 BKGG Kinder nicht berücksichtigt werden, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Zwar ist - abweichend von § 2 Abs 5 BKGG - in dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit (deutsch-spanisches Abkommen vom 4. Dezember 1973 idF des Ergänzungsabkommens vom 17. Dezember 1975 /s Zustimmungsgesetz vom 29. Juli 1977 - BGBl II Nr 33 S 685) ua vorgesehen, daß Kindergeld als "Familienleistung" iS des Art 1 Nr 17 des Abkommens auch den in der Bundesrepublik Deutschland



beschäftigten spanischen Arbeitnehmern zu gewähren ist, deren Kinder sich in Spanien aufhalten (Art 40 Abs 1 Nr 2 des Abkommens). In diesen Fällen ist das Kindergeld jedoch nicht nach den Sätzen des § 10 BKGG, sondern nach Art 40 Abs 1 Nr 3 des deutsch-spanischen Abkommens zu bemessen. Danach beträgt die Leistung - wie nach den vergleichbaren Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal und der Türkei (s Lauterbach aaO Anm 10 Buchst d) - monatlich für das erste Kind 10,-- DM, für das zweite Kind 25,-- DM und für das dritte Kind 60,-- DM. Ohne den Anspruch auf die Kinderzulage als Schwerverletzter (§ 583 Abs 1 RVO) hätte dem Kläger somit Kindergeld in Höhe von insgesamt monatlich 95,-- DM zugestanden. Dieser Betrag ist niedriger als der bei der Berechnung nach § 583 Abs 1 RVO (dreimal 10 vH der Verletztenrente) sich ergebende Betrag, der dem Kläger als Kinderzulage zustand und ihm zuzüglich der zur Besitzstandswahrung erbrachten Leistungen ausgezahlt worden ist. Als Mindestbetrag der Kinderzulage ist nach § 583 Abs 2 Satz 1 RVO aF in Fällen der vorliegenden Art der im deutsch-spanischen Abkommen (Art 40 Abs 1 Nr 3) bezeichnete Betrag anzusetzen (s Lauterbach aaO Anm 10 Buchst d; zustimmend: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 1.-9. Aufl S 580i). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut - "das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen wäre" - und entspricht dem Sinn dieser Vorschrift, die Kinderzulage mindestens in der Höhe des weggefallenen Kindergeldes zu zahlen. So würde die Kinderzulage auch für einen deutschen Staatsangehörigen, der wegen des Auslandsaufenthaltes seiner Kinder in einem Nichtvertragsstaat keinen Anspruch auf Kindergeld hat (§ 2 Abs 5 BKGG), nicht nach § 10



BKGG iVm § 583 Abs 2 Satz 1 RVO aF zu berechnen sein (s Erlaß des BMA vom 30. Oktober 1979 - VII/6-6600.1.6 -, abgedruckt bei Lauterbach aaO Anm 10 Buchst g). Die Verletztenrente einschließlich der Kinderzulage ist zwar nach dem deutsch-spanischen Abkommen (Art 5 iVm Art 38) als Leistung aus der Unfallversicherung auch bei einem Aufenthalt der Kinder in Spanien zu zahlen. Daraus folgt aber nicht, wie der Kläger unter Bezugnahme auf die inzwischen (s BMA-Erlaß aaO) aufgegebene frühere Auffassung des BMA (Erlaß vom 20. Oktober 1974, B1 15 LSG-Akte) meint, daß bei der Berechnung der Leistung (Kinderzulage) nach § 583 Abs 2 Satz 1 RVO aF ein Kindergeldbetrag nach § 10 BKGG zugrunde gelegt wird, der dem Kläger nach der ausdrücklichen Regelung des Abkommens (Art 40 Abs 1 Nr 3) in dieser Höhe nicht zustand.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)